

Leitfaden zum

LBBW Research Blockchain-Favoriten Aktien-Index

Version: März 2023



Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Verwaltungsgebühr
- 1.7 Überwachung und Änderung des Index - Änderung der Berechnungsmethode
- 1.8 Veröffentlichungen
- 1.9 Historische Daten
- 1.10 Beendigung des Index

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Aktienwerte
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.4 Kapitalmaßnahmen
- 3.5 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Risiko aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index und die Aktien im Index

5 Definitionen

6 Kontakt-Daten und Beschwerden

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des Index dargelegt. Der Index-Sponsor und die Index-Berechnungsstelle bieten keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index steht ausschließlich im Eigentum des Index-Sponsors, welcher mit der Index-Berechnungsstelle einen Vertrag bezüglich der Kalkulation, Verteilung und Veröffentlichung des Index abgeschlossen hat. Der Index wird durch die Index-Berechnungsstelle berechnet und auf der Internetseite der Index-Berechnungsstelle veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Index durch die Index-Berechnungsstelle stellt keine Empfehlung des Index-Sponsors und der Index-Berechnungsstelle zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Index-Sponsors und der Index-Berechnungsstelle hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung, Berechnung und Verteilung des LBBW Research Blockchain-Favoriten Aktien-Index (der "**Index**"). Der Index ist alleiniges Eigentum des Index-Sponsors und wird in dessen Auftrag von der Index-Berechnungsstelle berechnet, veröffentlicht und verteilt.

"**Index-Berechnungsstelle**" ist die Solactive AG oder jeder andere vom Index-Sponsor bestellter Nachfolger in dieser Funktion.

"**Index-Sponsor**" ist die Landesbank Baden-Württemberg.

Weitere Begriffsbestimmungen finden sich unter anderem in Ziffer 5 (Definitionen).

1 Parameter des Index

Der Index bildet die Entwicklung von Aktien verschiedener Emittenten ab, die nach Auffassung des LBBW Research die Favoriten Aktien in der Blockchain-Technologie sind (die Aktienwerte).

Der Index wird mit Blick auf die digitale Revolution erstellt, die im Rahmen der Industrie 4.0 deutlich an Fahrt aufnimmt. Fahrzeuge oder Kühlschränke, die digital mit anderen Fahrzeugen oder Geräten kommunizieren können, sind prominente Beispiele hierfür. Eine wesentliche Technologie hierbei ist die Blockchain. Diese wurde 2008 im Rahmen der Kryptowährung Bitcoin als webbasiertes, dezentrales, öffentliches Buchhaltungssystem entwickelt. Begleitet Unternehmen A bei Unternehmen B eine Rechnung, so wird diese Überweisung heutzutage in einem bestimmten elektronischen Format abgespeichert (Block). Dieser Block könnte, wie alle elektronischen Dateien, nachträglich verändert werden. Zum Schutz werden in der Blockchain alle digitalen Blöcke verschlüsselt und miteinander verkettet. Zudem ist jeder Block für jeden Beteiligten sichtbar und transparent: Es fällt sofort auf, wenn diese Transaktion manipuliert würde. Verträge mit zwei oder mehr Beteiligten können durch eine solche Verkettung schließlich sicher abgebildet werden. Mithilfe der Blockchain kann der Kühlschrank beispielsweise nicht nur automatisch neue Ware bestellen, sondern auch über computergesteuerte Verträge (Smart Contracts) die Bestellung rechtsverbindlich durchführen. Die Zahl der Blockchain-Investitionen und Aktivitäten hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Unternehmen versuchen die neue Technologie für ihre Geschäftsmodelle zu nutzen und Potenziale durch erste Pilotprojekte abzuschätzen.

Die Blockchain-Favoriten Aktien sind Aktien von Unternehmen, die eine besondere Blockchain-Affinität aufweisen. Blockchain-affine Unternehmen kommen vor allem aus den Branchen Technologie, Logistik, Finanzdienstleister, Automobil, Gesundheit und Energie. Bis die ersten Projekte jedoch marktfähig sind, wird es noch einige Zeit dauern. Die Finanzdienstleister werden vermutlich als erste Branche die Blockchain im großen Maßstab umsetzen können, da sie durch die verschiedenen Kryptowährungsprojekte einen Wegbereiter haben. Andere Branchen werden nach und nach folgen, da die Blockchain praktisch die Buchhaltung des 21. Jahrhunderts ist und damit als Zukunftstechnologie den Unternehmenssektor revolutionieren dürfte.

Der Index ist alleiniges Eigentum der Landesbank Baden-Württemberg (der "Index-Sponsor") und wird in deren Auftrag von der Solactive AG (die "Index-Berechnungsstelle"), oder einer Nachfolgerin in dieser Funktion, auf der Grundlage des Leitfadens zum Index (Stand: September 2019) berechnet, veröffentlicht und verteilt.

Die im Index enthaltenen Aktienwerte, die Anzahl der Aktienwerte und die jeweilige Anzahl der Aktien je Aktienwert im Index können sich an den wöchentlichen Anpassungsterminen verändern.

Der "**Anpassungstermin**" in Bezug auf den Index ist (vorbehaltlich der Regelung unter 3.5.2 und vorbehaltlich einer Änderung durch den Index-Sponsor gemäß der Regelung unter 1.7.1) der dem Verbreitungstag unmittelbar folgende Vorgesehene Handelstag.

Die Auswahl der Aktienwerte, welche die Grundlage für die Zusammensetzung und Berechnung des Index bilden, erfolgt auf der Grundlage der Entscheidung des LBBW Research.

"**LBBW Research**" bezeichnet die Organisationseinheit der Landesbank Baden-Württemberg, die mit der Analyse von Wertpapiermärkten und einzelnen Wertpapieren beauftragt ist.

Der Index-Stand wird von der Index-Berechnungsstelle auf der Internetseite der Index-Berechnungsstelle veröffentlicht.

1.1 Kürzel und ISIN

Der Index wird mit der ISIN DE000SLA5T80 verteilt; die WKN lautet SLA5T8. Der Index wird über Refinitiv unter dem Kürzel .LBBWFBC veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 29.06.2018, auf 40,00 EUR basiert.

1.3 Verteilung

Der Index wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH verbreitet und verteilt.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Index wird an jedem Handelstag vorbehaltlich einer Marktstörung von der Index-Berechnungsstelle auf Basis der Preise der im Index enthaltenen Aktienwerte und der Anzahl der Aktien je Aktienwert sowie unter Berücksichtigung eventuell notwendiger Wechselkurse einmalig berechnet. Als Preise der Aktienwerte werden dabei die Schlusskurse verwendet. Zur Berechnung werden ohne weiteres zugängliche Transaktionsdaten verwendet, die über Vendoren von Börsen bezogen werden. Eingabedaten, die von Kontributoren bereitgestellt werden, werden zur Berechnung nicht verwendet. Der Index wird in Euro ausgedrückt.

Der Index wird einmal täglich verteilt. Die Verteilung kann von der Index-Berechnungsstelle geändert werden. Diese Änderung wird die Index-Berechnungsstelle dem Index-Sponsor mitteilen und gemäß der Regelung unter 1.8 veröffentlichen.

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Refinitiv oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Wenn der Index-Berechnungsstelle bei der Berechnung des Index oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein Fehler unterläuft, ist die Index-Berechnungsstelle berechtigt, diesen unverzüglich nach Feststellung des Fehlers nachträglich zu korrigieren.

1.5 Gewichtung

Die Berechnung der Anzahl der Aktien je Aktienwert im Index erfolgt auf Basis der an der jeweiligen Börse festgestellten Schlusskurse der Aktienwerte und eventuell notwendiger Wechselkurse gemäß der Gewichtung des jeweiligen Aktienwerts im Index.

Vorbehaltlich der Regelung unter 3.5.2 erfolgt am Startdatum und an einem Anpassungstermin, an dem sich die Indexzusammensetzung ändert, die Berechnung der Anzahl der Aktien je Aktienwert im Index in der Weise, dass die Aktienwerte gleichgewichtet im Index enthalten sind.

Sofern sich die Indexzusammensetzung innerhalb eines Kalenderquartals nicht verändert hat, wird die Index-Berechnungsstelle vorbehaltlich der Regelung unter 3.5.2 am letzten Vorgesehenen Handelstag des betroffenen Kalenderquartals, erstmals im September 2018, die Anzahl der Aktien je Aktienwert im Index in der Weise neu berechnen, dass die Aktienwerte gleichgewichtet im Index enthalten sind. Diese Änderungen wird die Index-Berechnungsstelle gemäß der Regelung unter 1.8 veröffentlichen.

1.6 Verwaltungsgebühr

Vorbehaltlich der Regelung unter 3.5.2 wird am letzten Vorgesehenen Handelstag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November eines jeden Jahres, erstmals am letzten Vorgesehenen Handelstag des Monats September 2018, vom Index-Stand eine Verwaltungsgebühr in Höhe von $\frac{1}{6}$ der jährlichen Verwaltungsgebühr von 1,60 % des Index-Stands abgezogen. In diesem Zusammenhang wird die Anzahl der Aktien je Aktienwert im Index entsprechend der jeweiligen Gewichtung des Aktienwerts zu diesem Zeitpunkt angepasst. Die prozentuale Gewichtung der Aktienwerte im Index ändert sich demnach bei Abzug der Verwaltungsgebühr nicht.

1.7 Überwachung und Änderung des Index - Änderung der Berechnungsmethode

1.7.1 Überwachung und Änderung des Index

Die Überwachung der Zusammensetzung des Index obliegt dem Index-Sponsor.

Der Index-Sponsor ist berechtigt, den Anpassungstermin auf einen anderen als den in der Definition "Anpassungstermin" bestimmten Tag abzuändern. Eine solche Änderung wird der Index-Sponsor der Index-Berechnungsstelle mitteilen. Die Index-Berechnungsstelle wird diese Änderung gemäß der Regelung unter 1.8 veröffentlichen.

Das LBBW Research ist berechtigt, den Verbreitungstag auf einen anderen als den in der Regelung unter 2.1 in der Definition "Verbreitungstag" genannten Tag abzuändern. Diese Änderung wird mit einer Frist von 7 Kalendertagen wirksam. Der Index-Sponsor wird diese Änderung der Index-Berechnungsstelle mitteilen. Die Index-Berechnungsstelle wird diese Änderung gemäß der Regelung unter 1.8 veröffentlichen.

Der Index-Sponsor überprüft die Methodik mindestens jährlich und bei Bedarf auch ad hoc. Wesentliche methodische Änderungen werden dabei vor Umsetzung konsultiert, von dem implementierten Aufsichtsgremium abgenommen und rechtzeitig vor deren Anwendung auf www.solactive.com angekündigt.

1.7.2 Änderung der Berechnungsmethode

Die Index-Berechnungsstelle kann nach Zustimmung durch den Index-Sponsor Veränderungen an der Methode zur Berechnung des Index und an den diesbezüglichen Bestimmungen vornehmen, die er als notwendig erachtet, um einen Fehler zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Wesentliche Änderungen der Methodik werden dabei vor ihrer Umsetzung konsultiert. Der Index-Sponsor veröffentlicht dazu eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen, die es dem Nutzer ermöglicht, die Auswirkungen der Änderungen einzuschätzen und gibt eine eindeutige Frist vor, binnen derer eine Kommentierung möglich ist. Die erhaltenen Kommentare werden intern bewertet und ggf. berücksichtigt. Die Ergebnisse der Konsultation werden im Zusammenhang mit der Entscheidung über die wesentliche Methodik-Änderung dem implementierten Aufsichtsgremium vorgelegt, das die wesentliche Methodik-Änderung abnimmt. Die Veränderungen wird die Index-Berechnungsstelle gemäß der Regelung unter 1.8 veröffentlichen.

1.8 Veröffentlichungen

Die für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.solactive.com> und ihren Unterseiten oder einer Nachfolgeside zur Verfügung gestellt.

1.9 Historische Daten

Ab dem Start der Berechnung des Index am 29.06.2018 werden von der Index-Berechnungsstelle historische Daten vorgehalten. Bei einem Wechsel der Index-Berechnungsstelle werden die historischen Daten des Index ab dem Zeitpunkt des Wechsels von der dann aktuellen Index-Berechnungsstelle vorgehalten.

1.10 Beendigung des Index

Der Index wird von dem Index-Sponsor beendet, wenn die "Anlagevorschläge Aktien Blockchain" des LBBW Research, wie unter der Regelung 2.1 beschrieben, weniger als fünf Aktienwerte enthält.

Darüber hinaus wird der Index von dem Index-Sponsor beendet, wenn eine außerordentliche Anpassung nach den Regelungen unter 2.3 dazu führt, dass der Index weniger als fünf Aktienwerte enthält.

Weiterhin wird der Index von dem Index-Sponsor beendet, wenn das LBBW Research die Erstellung der "Anlagevorschläge Aktien Blockchain" dauerhaft einstellt.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Aktienwerte

Sowohl die Zusammensetzung des Index zum Startdatum als auch die fortlaufenden Anpassungen des Index an den wöchentlichen Anpassungsterminen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Startdatum bzw. am jeweiligen Anpassungstermin legt der Index-Sponsor die Zusammensetzung des Index unter Bezugnahme auf die vom LBBW Research am Verbreitungstag zur Verfügung gestellten "Anlagevorschläge Aktien Blockchain" fest. Die "Anlagevorschläge Aktien Blockchain" sind kein öffentlich verfügbares Dokument und werden von der Landesbank Baden-Württemberg einem geschlossenen Benutzerkreis zur Verfügung gestellt.

"**Startdatum**" bezeichnet vorbehaltlich der Regelung unter 3.5.2 den 29.06.2018.

"**Verbreitungstag**" bezeichnet vorbehaltlich einer Änderung durch das LBBW Research den Donnerstag einer jeden Woche bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Stuttgart ist, den unmittelbar dem Donnerstag vorhergehenden Bankarbeitstag in Stuttgart.

Das Anlageuniversum, aus dem die "Anlagevorschläge Aktien Blockchain" ausgewählt werden, bilden die Aktien, die das LBBW Research regelmäßig analysiert. Dies sind im Wesentlichen Aktien, die im DAX®, EURO STOXX 50® und STOXX EUROPE 50® gelistet sind, erweitert um ausgewählte Titel aus MDAX®, SDAX® und TecDAX® sowie um außereuropäische Titel.

Aus diesem Anlageuniversum wird das LBBW Research wöchentlich derzeit zehn Aktienwerte auswählen und am Verbreitungstag als "Anlagevorschläge Aktien Blockchain" zur Verfügung stellen (die "**Blockchain-Favoriten Aktien**"). Außergewöhnliche Marktsituationen können allerdings dazu führen, dass sich die Anzahl der Blockchain-Favoriten Aktien verringert oder vermehrt. Die Blockchain-Favoriten Aktien werden für die Zusammensetzung des Index verwendet.

Die Auswahl der Blockchain-Favoriten Aktien aus dem Anlageuniversum erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien:

Zunächst werden die Aktien auf ihre Blockchain-Affinität hin analysiert. Hierzu werden die Unternehmen auf Basis von verschiedenen Kriterien mit Punkten bewertet, um die Blockchainorientierung zu klassifizieren. Weiterhin wird die Branche des Unternehmens in einem zweidimensionalen Ansatz auf die Auswirkungen der Blockchain-Technologie

- a) auf ausgeprägte Veränderung in den Bereichen Produkte, Prozesse und Geschäftsmodelle der Unternehmen und
- b) auf das Potenzial und damit verbundene Chancen analysiert.

Zusätzlich werden die Aktien in einem weiteren Schritt aufgrund von (Kapitalmarkt-)Kriterien analysiert. Diese Kriterien sind insbesondere:

- attraktives Kurspotenzial im Markt- und Branchenvergleich
- Aktienwerte mit einem "Kaufen-Rating" oder mit einem "Halten-Rating"
- Beschränkung auf bestimmte Branchen erfolgt durch das LBBW Research aufgrund der allgemeinen Einschätzung zum Chance-/Risikoprofil der Branche.
- hohe Wachstumschancen
- attraktive Bewertung im Markt- und Branchenvergleich
- steuerliche Aspekte in Bezug auf die Aktienwerte oder Dividendenzahlungen der Aktienwerte.

Bei der Ausgestaltung des Index werden keine ESG-Ziele (Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ziele) verfolgt. Der Index-Sponsor veröffentlicht daher keine ESG-Informationen zu diesem Index.

In Anlehnung an die "Anlagevorschläge Aktien Blockchain" kann an einem Anpassungstermin keine Anpassung oder eine ordentliche Anpassung gemäß der Regelung unter 2.2 erfolgen.

Sollten an einem Verbreitungstag ausnahmsweise keine "Anlagevorschläge Aktien Blockchain" durch das LBBW Research zur Verfügung gestellt werden, wird an dem darauf folgenden Anpassungstermin auch keine Anpassung des Index vorgenommen.

Sofern sich die Indexzusammensetzung verändert, wird am jeweiligen Anpassungstermin die jeweilige Anzahl der Aktien je Aktienwert in der Weise berechnet, dass die Aktienwerte gleichgewichtet im Index enthalten sind.

Die Indexzusammensetzung und die jeweilige Anzahl der Aktienwerte im Index am Startdatum und an einem Anpassungstermin, an dem sich die Indexzusammensetzung ändert, werden durch die Index-Berechnungsstelle gemäß der Regelung unter 1.8 veröffentlicht.

2.2 Ordentliche Anpassung

An jedem Anpassungstermin kann der Index-Sponsor eine ordentliche Anpassung vornehmen. Die ordentliche Anpassung erfolgt gemäß der "Anlagevorschläge Aktien Blockchain" des LBBW Research. Dabei können folgende Anpassungen im Index erforderlich sein:

- ein Aktienwert oder mehrere Aktienwerte im Index wird/werden ausgetauscht
- ein Aktienwert oder mehrere Aktienwerte wird/werden aus dem Index herausgenommen oder
- ein Aktienwert oder mehrere Aktienwerte wird/werden in den Index zusätzlich mitaufgenommen.

Der erstmalige Anpassungstermin ist der 06.07.2018.

Sofern der Index-Sponsor die Indexzusammensetzung an einem Anpassungstermin ändert, wird die Index-Berechnungsstelle am jeweiligen Anpassungstermin, vorbehaltlich einer Marktstörung, die im Index enthaltenen Aktienwerte zum jeweiligen Schlusskurs unter Berücksichtigung eventuell notwendiger Wechselkurse herausnehmen und an dem jeweiligen Anpassungstermin die neuen Aktienwerte zum jeweiligen Schlusskurs unter Berücksichtigung eventuell notwendiger Wechselkurse gleichgewichtet in den Index aufnehmen.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Der Index-Sponsor kann bei einem Außerordentlichen Ereignis, das sich auf einen Aktienwert oder mehrere Aktienwerte des Index bezieht, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des LBBW Research entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen. Der Index-Sponsor kann bei einem Außerordentlichen Ereignis darüber hinaus den Preis des betroffenen Aktienwerts bzw. der betroffenen Aktienwerte nach billigem Ermessen festlegen, und wird sich dabei an einem relevanten Börsen-Kurs orientieren, der maximal 10 Handelstage vor dem Außerordentlichen Ereignis veröffentlicht wurde. Der Index-Sponsor wird diesen Preis bzw. diese Preise der Index-Berechnungsstelle mitteilen. In diesem Fall wird die Index-Berechnungsstelle diesen Preis bzw. diese Preise für die Berechnung des Index-Standes verwenden.

Sofern die Zusammensetzung des Index oder die Gewichtung der Aktienwerte im Index angepasst wird, bestimmt der Index-Sponsor den Handelstag, ab dem die Anpassungen des Index wirksam werden.

Der Index-Sponsor wird alle Änderungen, die er im Zusammenhang mit der außerordentlichen Anpassung vornimmt, der Index-Berechnungsstelle mitteilen.

Eine solche außerordentliche Anpassung wird von der Index-Berechnungsstelle gemäß der Regelung unter 1.8 veröffentlicht.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der LBBW Research Nachhaltigkeits-Favoriten Aktien-Index ist ein Index, dessen Stand ("**Index-Stand**") an einem Handelstag der Summe des für jeden Aktienwert bestimmten Produkts aus (a) der Anzahl der Aktien des Aktienwerts an diesem Handelstag und (b) dem Preis des Aktienwerts an der jeweiligen Börse an diesem Handelstag unter Berücksichtigung eventuell notwendiger Wechselkurse entspricht.

Als Formel:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis des Aktienwerts i am Handelstag t unter Berücksichtigung eventuell notwendiger Wechselkurse

$x_{i,t}$ = Anzahl der Aktien des Aktienwerts i am Handelstag t

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Anpassung sowie Anpassungen nach 3.3 und 3.4 dieses Leitfadens kann sich $x_{i,t}$ ändern.

3.2 Rechengenauigkeit

Der Index-Stand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 aufgerundet werden.

Die Anzahl der Aktien des jeweiligen Aktienwerts wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

3.3 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen, die einem typisierten Investor im Falle eines Direktinvestments in die dem Index zugrunde liegenden Aktienwerte zustehen würden, werden in Höhe der entsprechenden typisierten Nettoerträge, d.h. unter Berücksichtigung der anfallenden Steuer- und Abgabenbelastungen, in den jeweiligen Aktienwert reinvestiert, um die gesamte Wertentwicklung der Aktienwerte rechnerisch so realistisch wie möglich nachzuvollziehen.

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des Index durch die Index-Berechnungsstelle.

Bei Dividendenzahlungen und anderen Ausschüttungen wird die Anzahl der Aktien des betroffenen Aktienwerts wie folgt angepasst:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

mit:

- $x_{i,t}$ = Anzahl der Aktien des Aktienwerts i am Handelstag t
- $x_{i,t-1}$ = Anzahl der Aktien des Aktienwerts i am Handelstag vor dem ex-Tag
- $p_{i,t-1}$ = Schlusskurs des Aktienwerts i am Handelstag vor dem ex-Tag
- $D_{i,t}$ = Ausschüttung am Handelstag t abzüglich länderspezifischer Steuer (insbesondere Quellensteuer)

3.4 Kapitalmaßnahmen

3.4.1 Grundsätze

Nach Bekanntgabe des Aktienemittenten eines Aktienwerts über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme gemäß den Regelungen unter 3.4.2 bis 3.4.4, bestimmt die Index-Berechnungsstelle, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Aktienwerts hat und nimmt gegebenenfalls solche Anpassungen in Bezug auf den Index vor, die nach Feststellung der Index-Berechnungsstelle geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Kapitalmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Die Index-Berechnungsstelle legt dabei das Datum fest, zu dem eine Anpassung wirksam wird.

Die Index-Berechnungsstelle kann dabei die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Aktienwert vornimmt.

3.4.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) wird die Anzahl der Aktien des betroffenen Aktienwerts wie folgt angepasst:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - rB_{i,t-1}} \quad \text{mit:} \quad rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

mit:

- $x_{i,t-1}$ = Anzahl der Aktien des Aktienwerts i am Handelstag vor dem ex-Tag
- $x_{i,t}$ = Anzahl der Aktien des Aktienwerts i am ex-Tag
- $p_{i,t-1}$ = Schlusskurs des Aktienwerts i am Handelstag vor dem ex-Tag
- $rB_{i,t-1}$ = Rechnerischer Bezugsrechtswert
- B = Bezugskurs
- N = Dividendennachteil
- BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist $B=0$.

Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag werden als Dividendennachteil angesetzt.

3.4.3 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird die Anzahl der Aktien des betroffenen Aktienwerts folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

mit:

$H_{i,t}$ = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t

$x_{i,t}$ = Anzahl der Aktien des Aktienwerts i am Handelstag t

$x_{i,t-1}$ = Anzahl der Aktien des Aktienwerts i am Handelstag t-1.

3.4.4 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung der Anzahl der Aktien des betroffenen Aktienwerts sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

mit:

$N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Aktie i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien)

$N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Aktie i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)

$x_{i,t-1}$ = Anzahl der Aktien des Aktienwerts i am Handelstag t-1

$x_{i,t}$ = Anzahl der Aktien des Aktienwerts i am Handelstag t

3.5 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Sofern zum Zeitpunkt der Bestimmung eines Schlusskurses für mindestens einen Aktienwert an einem vorgesehenen Handelstag eine Marktstörung besteht, verwendet die Index-Berechnungsstelle für die Bestimmung des Index-Stands des Index den zuletzt verfügbaren Preis des betroffenen Aktienwerts.

4 Risiko aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Index und die Aktien im Index

In der Funktion als Index-Sponsor ist die LBBW für das Indexkonzept verantwortlich und kann auf der Grundlage des Index-Regelwerks Änderungen oder Anpassungen des Index vornehmen oder den Index einstellen. Wesentliche Änderungen oder Anpassungen werden dabei LBBW-intern von dem implementierten Aufsichtsgremium abgenommen. Des Weiteren erfolgt die Auswahl der Aktien im Rahmen des Indexkonzepts der LBBW, welches die Grundlage für die Zusammensetzung und Berechnung des LBBW Research Blockchain-Favoriten Aktien- Index bildet, unter Bezugnahme auf das nicht öffentlich verfügbare Dokument „Anlagevorschläge Aktien Blockchain“ des LBBW Research. Anleger sollten daher beachten, dass die Ausübung dieser Funktion geeignet ist, den Wert des Produkts zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann. Die LBBW hat jedoch Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte soweit wie möglich zu vermeiden oder angemessen zu behandeln.

5 Definitionen

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienwert die Emittentin dieses Aktienwerts.

"**Außerordentliches Ereignis**" bezeichnet insbesondere

- ein Fusionsereignis
- ein Übernahmeangebot
- ein Squeeze Out
- ein Delisting
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienwert die Börse oder das Notierungssystem, an der bzw. über welches der betreffende Aktienwert nach Auffassung der Index-Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird, bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für die betreffende Börse oder dieses Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. über welches der Handel in dem Aktienwert vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Index-Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich des Aktienwerts an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"**Delisting**" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der Börse die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung in Bezug auf den Aktienwert an der jeweiligen Börse, gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder eines Übernahmeangebots), eingestellt wird.

"**Fusionsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienwert

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung des Aktienwerts, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien dieser Aktienemittentin an einen anderen Rechtsträger führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin in Bezug auf diesen Aktienwert mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem diese Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien dieser Aktienemittentin führt),
- (iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden Aktien dieser Aktienemittentin, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller Aktien dieser Aktienemittentin auf diesen Rechtsträger (außer Aktien dieser Aktienemittentin in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder
- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch dieser Aktienemittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem diese Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender Aktien dieser Aktienemittentin führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien dieser Aktienemittentin (außer Aktien dieser Aktienemittentin in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

"Handelstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem jede für die Berechnung des Index relevante Börse während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Insolvenz" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienwert den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das eine Aktienemittentin betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder (ii) es den Inhabern von Aktien der betreffenden Aktienemittentin von Gesetzes wegen verboten ist, Aktien zu übertragen.

"Marktstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienwert

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in diesem Aktienwert an der Börse während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in diesem Aktienwert zu tätigen oder Marktkurse für diesen Aktienwert an der Börse einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der Börse vor dem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Börse an diesem Tag oder
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Börse an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die Börse an einem Vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet, oder
- (v) den Umstand, dass an einem Vorgesehenen Handelstag ein benötigter Wechselkurs für diesen Aktienwert nicht feststellbar ist.

„Schlusskurs“ bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes den Kurs eines Aktienwerts, der an der Börse zum vorgesehenen Börsenschluss an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem ersten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses von der Börse korrigiert und diese Korrektur von der Börse veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als Schlusskurs.

"Squeeze Out" ist der Ausschluss von Minderheitsaktionären einer Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), der zwangsweise durch den Mehrheitsaktionär erwirkt wird. Voraussetzung für einen Squeeze-out ist, dass ein Mehrheitsaktionär über mindestens 95 Prozent der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktienemittentin des betroffenen Aktienwerts verfügt.

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden Aktien dieser Aktienemittentin erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienwert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf diesen Aktienwert gehandelt werden, wie von der Index-Berechnungsstelle bestimmt.

"Verstaatlichung" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienwert den Umstand, dass sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände dieser Aktienemittentin verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der Börse vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem jede für die Berechnung des Index relevante Börse üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist.

"Wechselkurs" bezeichnet den Mittelwert des maßgeblichen Geld- bzw. Briefkurses für Devisengeschäfte in der entsprechenden Währung.

6 Kontakt-Daten und Beschwerden

1. Auskünfte zum Index:

Solactive AG

Platz der Einheit 1

D-60327 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 719 160 - 00

ca@solactive.com

2. Beschwerden

Beschwerden im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Index werden nach den Beschwerdemanagement-Grundsätzen der LBBW behandelt. Die Grundsätze sind in ihrer aktuellsten Version jederzeit auf unserer Homepage unter www.lbbw.de abrufbar.

Elektronisch übermittelte Beschwerden können an die E-Mail-Adresse beschwerdemanagement@lbbw.de verschickt werden.

Bei schriftlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)

Beschwerdemanagement

70144 Stuttgart